

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Faigle Igoplast AG gültig ab Jänner 2022

faigle Igoplast AG
Werkstrasse 11
9434 Au/SG · Schweiz
T +41 71 747 41 41
igoplast@faigle.com
www.faigle.com

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden AEB auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 In jenen unternehmensbezogenen Geschäften, in denen Faigle als Besteller gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend Verkäufer) im Zusammenhang mit entgeltlichen Werken, Waren oder Dienstleistungen auftritt, gelten die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz: AEB), soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 1.2 Massgeblich ist jeweils die zum Vertragszeitpunkt gültige Fassung der AEB von Faigle.
- 1.3 Die AEB gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware, das Werk oder die Dienstleistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.4 Die blosser allgemeine Bezugnahme auf gedruckte oder sonst wie mechanisch vervielfältigte Verkaufsbedingungen des Verkäufers hat auf die Gültigkeit der gegenständlichen AEB keinen Einfluss.
- 1.5 Entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als sich Faigle schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt. Dieses Einverständniserfordernis gilt in jedem Fall.
- 1.6 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.7 Änderungen der AEB werden von Faigle dem Verkäufer bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Verkäufer den geänderten AEB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Im Falle des Widerspruches gelten die vor der Änderung gültigen allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.8 Nicht im Firmenbuch eingetragene Faigle-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Solche gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vor im Firmenbuch eingetragenen Mitarbeitern akzeptiert werden.

2. Reihenfolge

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (z.B.: Vertrag, Auftragsbestätigung)
 - die in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen sowie speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen (z.B.: Lastenheft, Pflichtenheft, Spezifikationen, Muster, Zeichnungen etc.)
 - diese AEB
 - allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen
- Übergeordnete Teile gehen den nachfolgenden Teilen vor.

3. Bestellungen

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen per Fax, Brief oder E-Mail binden Faigle. Jede mündliche Vereinbarung bedarf, um für Faigle rechtsverbindlich zu sein, gesonderter schriftlicher Bestätigung.
- 3.2 Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand jedweder mündlichen Nebenabrede.
- 3.3 Sollten sich aus der Bestellung und der Auftragsbestätigung des Verkäufers Abweichungen ergeben, werden die Abweichungen erst nach schriftlicher Bestätigung durch Faigle Vertragsinhalt.

4. Angebote

- 4.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind immer verbindlich und kostenlos. Der Verkäufer hat alle Angaben von Faigle sorgfältig zu prüfen und sich in seinem Angebot an dessen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Form der elektronischen Angebotsstellung, zu halten.
- 4.2 Das Angebot des Verkäufers begründet keine Verpflichtungen für Faigle.

5. Preise

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Fixpreise und sind, soweit nicht anders vereinbart, inklusive Standardverpackung und sämtlichen Nebenkosten, wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- oder anderen Genehmigungen. Preisgleitklauseln werden von Faigle ausdrücklich nicht akzeptiert, solange sie nicht gesondert ausverhandelt und schriftlich vereinbart werden.
- 5.2 Die Preise gelten frei Empfangswerk. Wenn Käufe ausnahmsweise ab Werk des Verkäufers oder eines anderen vereinbarten Ortes abgeschlossen werden, so gehen alle bis zur Aufgabestation entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Verkäufers.
- 5.3 Werden die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten.

6. Rechnung

- 6.1 Die Rechnung muss der Bestellung eindeutig zuzuordnen sein und nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift gesendet werden. Über Aufforderung von Faigle hat die Rechnungsstellung elektronisch zu erfolgen.
- 6.2 Rechnungen über Teillieferungen/Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 6.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer separat ausweisen.
- 6.4 Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 6.5 Rechnungen, die diesen Bestimmungen oder den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den steuerlichen Vorschriften, nicht entsprechen, werden von Faigle nicht anerkannt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Zahlungsfristen, einschliesslich Skontofristen, beginnen nicht vor ordnungsgemäsem Rechnungseingang bei Faigle zu laufen.
- 7.2 Bei Lieferungen, die erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Wareneingang zu laufen.
- 7.3 Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart worden, gelten die Zahlungsbedingungen nach Wahl von Faigle entweder drei Monate nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 30 Tagen seit Eingang der Rechnung mit 2% Skonto bzw. innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto in Zahlungsmitteln nach Wahl von Faigle.
- 7.4 Die Bezahlung des Kaufpreises hat keine Auswirkungen auf etwaige Ansprüche gegen den Verkäufer und ist keine Anerkennung für die Ordnungsmässigkeit der Lieferung oder Leistung.
- 7.5 Bei mangelhafter Leistung/Lieferung ist Faigle berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.
- 7.6 Faigle hat das Recht, mit Forderungen aus seinen Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt aufzurechnen.

8. Lieferung

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend.
- 8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein inklusive Bestellnummer beizufügen.
- 8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, Faigle unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 8.4 Die Überschreitung einer Lieferfrist gibt Faigle das Recht, nach Wahl ohne Fristsetzung entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Erfüllungsort und Versand

- 9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, 9434-Au (Schweiz).
- 9.2 Bahnsendungen sind nur an die in der Bestellung angegebene Station zu richten. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Verkäufer.
- 9.3 Mit Versand jeder Lieferung ist Faigle unverzüglich Mitteilung unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeit zu machen. Erfolgen Lieferungen zu anderen als den mit Faigle vereinbarten Lieferterminen, hat der Verkäufer die damit verbundenen Kosten, insbesondere Stehzeiten, zu tragen.
- 9.4 Entstehen Faigle durch allfällige Mängel der Transportpapiere Aufwendungen oder Kosten welcher Art auch immer, hat diese der Verkäufer Faigle zu ersetzen.
- 9.5 Liegt dem Kaufvertrag ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft zugrunde, muss der Verkäufer auf der Rechnung ausdrücklich auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und auf den Übergang der Schuldnerschaft (Reverse Charge) des Empfängers hinweisen.

10. Gefahrübergang

- 10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst auf Faigle über, nachdem die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Ort übergeben oder die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers von Faigle angenommen worden sind.
- 10.2 Der Eigentumsübergang findet mit Beendigung des Abladevorganges bei Faigle oder beim von Faigle genannten Bestimmungsort statt.
Ist die Ware bei Lieferungen von Faigle abzunehmen, tritt der Eigentumsübergang der Lieferung mit vollständiger Abnahme, spätestens allerdings bei Kaufpreiszahlung, ein.

11. Eigentumsvorbehalt

Jeder Eigentumsvorbehalt wird ausdrücklich abgelehnt.

12. Gewährleistung/Garantie

- 12.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Ware oder die Leistung mängelfrei ist und der Vereinbarung mit Faigle, insbesondere den Anforderungen nach Punkt 13.3 dieser Bedingungen, entspricht. Sämtliche Waren haben den einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
- 12.2 Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vor Verlassen seines Werkes einer ausreichenden und dem Stand der Technik entsprechenden Wareneingangskontrolle unterzogen wird und mangelhafte Waren nicht ausgeliefert werden. Eine Wareneingangskontrolle bei Faigle findet aus diesem Grund nicht statt.
- 12.3 Faigle kontrolliert, ob die Lieferung in Menge und Art der Bestellung entspricht und ob äusserliche Transportschäden oder andere erkennbare Mängel vorliegen. Derartige Mängel wird Faigle umgehend an den Verkäufer melden. Später festgestellte Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist gerügt. Der Verkäufer verzichtet auf Einwände einer verspäteten Mängelrüge.
- 12.4 Alle gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen, die bei Ablieferung mangelhaft sind, hat der Verkäufer - unbeschadet sonstiger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - nach der Wahl von Faigle entweder unverzüglich auf seine Kosten in vertragsmässigen einwandfreien Zustand zu versetzen oder Faigle die Kosten der seitens Faigle erfolgten Beseitigung der Mängel zu ersetzen.
- 12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit keine längere gesetzliche Vorgabe besteht, 24 Monate ab vollständiger Übernahme der Ware, oder bei Lieferungen mit Abnahme erst mit der Abnahme der Lieferung.
- 12.6 Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, längstens innerhalb von 6 Monaten ab Erkennen, geltend gemacht werden.
- 12.7 Wenn innerhalb dieser Gewährleistungsfristen Mängel auftreten, kann Faigle die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, den Preis mindern oder den Vertrag auflösen und ebenso die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückhalten.
- 12.8 Die Verbesserung oder der Austausch der Ware bzw. der Leistung muss in angemessener Frist und unter möglichster Schonung der Interessen von Faigle, insbesondere betrieblicher Abläufe, für Faigle durchgeführt werden.
- 12.9 Alle mit Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Vertragsauflösung entstehenden Kosten sind vom Verkäufer zu tragen.
- 12.10 Falls ein Gewährleistungsfall eintritt und eine Verbesserung oder ein Austausch vorgenommen wird, beginnt die Gewährleistungsfrist für die verbesserten oder getauschten Teile ab vollständiger Übernahme oder Abnahme neu zu laufen.

13. Pflichten des Verkäufers

- 13.1 Der Verkäufer haftet unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens für Folgeschäden sowie für Schäden, die Dritten durch einen Mangel der gelieferten Ware entstehen.
- 13.2 Der Verkäufer ist für die Dauer von 10 Jahren nach erfolgter Abnahme verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich die Anschrift des Herstellers, Importeurs, Vor- oder Zulieferers der gelieferten Ware bekannt zu geben. Ebenso hat der Verkäufer Faigle unverzüglich und unaufgefordert über sämtliche Neuerkenntnisse und sämtliche Schadensfälle im Zusammenhang mit der gelieferten Produktpalette zu informieren.
- 13.3 Die gelieferte Ware muss stets auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein, den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere vereinbarten Mustern und Proben entsprechen und die gewöhnlich für diese Ware vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- 13.4 Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand, als Händler haftungsfrei zu sein. Falls er als Händler gewirkt haben sollte, verpflichtet sich der Verkäufer, wie sein Vorverkäufer bzw. der ursprüngliche Hersteller zu haften.
- 13.5 Der Verkäufer haftet auch für jene Sachschäden, die Faigle im unternehmerischen Bereich erleidet.

14. Schutzrechte

- 14.1 Die gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. Faigle muss zum Besitz und zur Verwendung der gelieferten Ware weltweit berechtigt sein und auch in Zukunft berechtigt bleiben.
- 14.2 Werden irgendwelche Rechte Dritter verletzt und ist es dem Verkäufer nicht möglich, Faigle die erforderlichen Rechte zu verschaffen, ist Faigle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden, die Faigle durch derartige Vorfälle entstehen.

15. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 15.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Faigle darf der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus der Bestellung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen lassen.
- 15.2 Faigle erteilt die Zustimmung, sofern kein Grund hiergegen ersichtlich ist. Die Zustimmung von Faigle lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber Faigle unberührt.
- 15.3 Setzt der Verkäufer Dritte zur Erfüllung des Vertrages oder der Bestellung ohne die vorherige Zustimmung von Faigle ein, kann Faigle ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

16. Übertragung von Rechten

Forderungsabtretungen und sonstige Übertragungen von Rechten des Verkäufers gegen Faigle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Faigle.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 In Fällen der Behinderung der unternehmerischen Tätigkeit von Faigle durch höhere Gewalt, kann Faigle den Vertrag mit dem Verkäufer ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.
- 17.2 Ebenso wird der Verkäufer von seinen Pflichten befreit, wenn die Nichterfüllung auf Gründen höherer Gewalt beruht, wobei diese Umstände direkt die Pflichten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Bestellung beeinflussen müssen und der Verkäufer trotz angemessener Bemühungen an der Leistungserbringung nicht nur vorübergehend gehindert ist.
- 17.3 Im Rahmen dieser Vereinbarung versteht man unter höherer Gewalt Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Pandemien oder andere unvorhersehbare schwerwiegende Ereignisse.
- 17.4 Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt muss Faigle unverzüglich bei Auftreten oder bei Erkennbarkeit des zukünftigen Eintritts mitgeteilt werden. Kommt der Verkäufer dieser Informationspflicht nicht nach, bleibt er trotz der Umstände für die Nichtleistung gemäss dieser AEB haftbar.
- 17.5 Hält der Fall höherer Gewalt beim Verkäufer länger als 10 Werktage an, ist Faigle berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und dem Verkäufer entstehen hieraus keinerlei Ansprüche Faigle gegenüber.
- 17.6 Von Faigle geleistete Anzahlungen sind, wenn der Vertrag zufolge höherer Gewalt aufgehoben wird, vollumfänglich und ohne Verrechnungsmöglichkeit zurückzuzahlen.

18. Auflösung des Vertrages

- 18.1 Faigle ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn der Verkäufer gegen die Geheimhaltungsverpflichtung oder die vorliegenden AEB verstösst und dieser Verstoss trotz schriftlicher Mitteilung nicht beendet wird.
- 18.2 Die gesetzlichen Kündigungsregelungen bleiben davon unberührt.

19. Versicherung, Produkthaftung

- 19.1 Faigle ist berechtigt, vom Verkäufer einen Nachweis über eine geschäftsübliche ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung oder einen sonstigen Nachweis zur Deckung allfälliger Ansprüche wegen eines Produktfehlers zu verlangen.
- 19.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, allfällige Regressforderungen aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes die gegen Faigle gerichtet werden, zu übernehmen, wenn diese in die Sphäre des Verkäufers fallen.

20. Datenschutz

- 20.1 Falls zwischen dem Verkäufer und Faigle personenbezogenen Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Verkäufer holt die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter der Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.

- 20.2 Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Faigle die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehungen notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung der Daten ins In- und Ausland.
Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäss Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf der website mit link: <https://www.faigle.com/de/datenschutz> und/oder über die E-Mail-Adresse: dataprotection@faigle.com.
- 21. Geheimhaltung**
Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse, insbesondere im Hinblick auf Patente und Produktionsarten geheim zu halten.
Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Informationen, welche von Faigle ausdrücklich als geheim bezeichnet werden. Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch auf die Mitarbeiter seines Unternehmens überbunden wird.
Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.
- 22. Gerichtsstand/Rechtswahl/Vertragssprache**
- 22.1 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit abgeschlossenen Bestellungen und diesen AEB ist das sachlich zuständige Gericht in 9000 St. Gallen (Schweiz).**
- 22.2 **Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Faigle gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.**
- 22.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 23. Teilnichtigkeit**
Sollten Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt in diesem Fall eine rechtswirksame und gültige Bestimmung als vereinbart, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.
- 24. Schlussbestimmungen**
- 24.1 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- 24.2 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung heranzuziehen.